

GEMEINDE DÜMMER
LANDKREIS LUDWIGSLUST
FORTFÜHRUNG UND 1. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENUTZUNGSPLANES

Blatt 100.00

Zeichenerklärung

Darstellungen

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FORTFÜHRUNG UND 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENUTZUNGSPLANES	
W	WOHNBAUFLÄCHEN
W	WOHNBAUFLÄCHEN, VORBELASTET DURCH GERUCHSIMMISSION
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
P	RUHENDER VERKEHR
W	WANDERWEGE
W	GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE
W	GRÜNFLÄCHE, SPORTPLATZ
W	GRÜNFLÄCHE, PRIVATE HAUSGÄRten
W	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
W	FLÄCHEN FÜR WALD
W	UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR SICHERZEIT UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Planausdruck - Nr.
gemäß Planauflage 99
- Angestellt nach §§ 2, 3, 4, 5 und 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214). Es gilt die Raumordnungsvorschrift (RaumVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz.
1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse des Gemeinderats vom 27.05.1996, letzter geändert durch die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.03.1997 bis 02.05.1997 erfolgt. Die folgende Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes ist vom 17.03.1997 bis 02.05.1997 gültig. Das Ergebnis dieser Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes ist vom 02.05.1997 bis 01.12.1997 durchgeführt worden.
- Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister
2. Die von der Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes berührten Teile öffentlicher Bauland sind mit Schreiben vom 07.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 27.10.1997 den Entwurf der Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes mit dem Ergebnis der Auskunfts- und Beteiligungspflichten und der Befreiung der Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes vom 23.12.1996 bis 02.02.1998 verworfen. Die öffentliche Auskunft und die Beteiligungspflichten sind aufgrund der Auslegungsgrenzen von jedemamt schriftlich oder per Postkarte getilgt und werden können, in der Zeit vom 10.12.1997 bis 06.01.1998 durch Antrag bei der Gemeindevertretung eingereicht und beantwortet werden.
- Dümmer, den 17.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 11.06.1998 den Abstimmungsergebnis der Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes mit dem Ergebnis der Auskunfts- und Beteiligungspflichten und der Befreiung der Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes vom 23.12.1996 bis 02.02.1998 verworfen. Die öffentliche Auskunft und die Beteiligungspflichten sind aufgrund der Auslegungsgrenzen von jedemamt schriftlich oder per Postkarte getilgt und werden können, in der Zeit vom 12.06.1998 bis 08.07.1998 durch Antrag bei der Gemeindevertretung eingereicht und beantwortet werden.
- Dümmer, den 22.06.99
(M. Richter)
Bürgermeister
5. Die Genehmigung, sowie die Stelle, bei der sie auf Darstellung und Veröffentlichung vorliegen, ist in 24.06.99 erstmals bekanntgegeben worden. In der Zeit vom 24.06.99 bis 08.07.1999 kann der Inhalt der Genehmigung der Verhandlung von Verfahrens- und Formverordnungen hingewiesen werden.
- Dümmer, den 22.06.99
(M. Richter)
Bürgermeister

Darstellungen ohne Normcharakter

W	FLÄCHE, IN DER MIT GERUCHSBELÄSTIGUNGEN DURCH ANLAGEN DER TIERPRODUKTION ZU RECHNEN IST
W	GEWÄSSERSCHUTZTREIPEN

Nachrichtliche Übernahmen

W	ELEKTRIZITÄT, TRANSFORMATORENSTATION
W	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, UNTERIRDISCHE

W	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; SCHUTZGEREIT FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG, TRINKWASSERSCHUTZZONE HIA UND HIB
---	--

W	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
---	-------------------------

W	VERMESSUNGSPUNKT MIT NUMMER
---	-----------------------------

W	GEWÄSSER II. ORDNUNG MIT NUMMER, OFFENER GRABEN, MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN NACH § 81 LWaG M-V
---	---

W	GEWÄSSER II. ORDNUNG MIT NUMMER, ROHRELLUNG, MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN NACH § 81 LWaG M-V
---	---

W	ZV - ZENTRALES VERPFLUTUNGSSYSTEM
---	-----------------------------------

W	LV - LANDWIRTSCHAFTLICHE VORPFLUT
---	-----------------------------------

W	BE - BINNENENTWASSERUNG
---	-------------------------

W	BODENDENKMALBEREICHE, DIE MIT GENEHMIGUNG VERÄNDERT ODER BESETZT WERDEN KÖNNEN (§ 7 Abs. 1 a 2 DSchG M-V)
---	---

W	BODENDENKMALBEREICHE, IN DENEN EINER ÜBERBAUUNG ODER EINER VERWÄLTUNG NICHT ZUGESTIMMT WERDEN KÖNNEN (§ 7 Abs. 3 DSchG M-V)
---	---

W	1:5000
---	--------

